

# Wahlordnung des Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in NRW

Beschlossen durch den Landeselternrat der Kindertageseinrichtungen in NRW  
am 11. Januar 2014 in Düsseldorf

## Präambel

Grundlage dieser Wahlordnung ist die Geschäftsordnung des Landeselternbeirats der Kindertageseinrichtungen in NRW (LEB) und das *Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – (KiBiz), vom 30. Oktober 2007 in der aktuellen Fassung vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336)*, insbesondere § 9b: Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene.

§ 9 Absatz 3 besagt:

„Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselfternbeiräte in einer Geschäftsordnung.“

Stand: 11.01.2014

## 1. Wahl des LEB

(1) Die kommunalen Jugendamtselfternbeiräte (JAEB) können gemäß § 9b KiBiz, jährlich bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat wählen.

(2) Die Anzahl der Mitglieder des LEB beträgt grundsätzlich 15 Personen.

(3) Wahlberechtigt sind diejenigen JAEB, die in ihrem Jugendamtsbezirk als Vorsitzende oder als Landesdelegierte gewählt wurden.

(4) Die in Abs. (3) genannte Person übt für den jeweiligen JAEB das aktive und das passive Wahlrecht für den LEB aus.

(5) Der LEB stellt den kandidierenden JAEB auf der Internetseite des LEB eine Kandidatenplattform zu Verfügung. Auf der Kandidatenplattform sind die Bewerbungen zum LEB in der Zeit vom 16. November bis zum 30. November des jeweiligen Wahljahres einsehbar.

(6) Die Wahl zum LEB erfolgt durch Briefwahl.

(7) Pro JAEB kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden.

(8) Die öffentliche Auszählung der Stimmen erfolgt zeitnah im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. Der Termin der öffentlichen Stimmauszählung ist auf geeignete Weise den JAEB bekannt zu geben.

(9) Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Auszählung veröffentlicht.

(10) Ist die Neuwahl wegen des Nichterreichens des Quorums gem. § 9b Abs. 2 KiBiz ungültig, so beruft der amtierende Vorstand binnen drei Monaten eine Mitgliederversammlung des bisher bestellten LEB ein, die über das weitere Vorgehen beschließt.

## **2. Mitglieder des LEB**

(1) Die 15 Kandidierenden, mit den jeweils meisten Stimmen, werden Mitglieder des LEB. Unschädlich ist hierbei Stimmgleichheit vom 1. bis zum einschließlich 14. Platz. Besteht ab dem 15. Platz Stimmgleichheit, so werden alle Kandidierenden mit Stimmgleichheit Mitglieder des LEB.

(2) Die gewählten Mitglieder des neuen LEB finden sich zeitnah auf Einladung des amtierenden LEB-Vorstandes zur konstituierenden Sitzung des neuen LEB zusammen.

### **3. Wahlen im LEB**

(1) Die Mitglieder des LEB wählen jährlich aus ihrer Mitte den Vorstand des LEB. Dieser besteht mindestens aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des LEB wählen ebenfalls jährlich aus ihrer Mitte eine Person zur Kassenführung und ihre Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder des LEB wählen jährlich aus ihrer Mitte zwei Personen zur Kassenprüfung. Zur Kassenprüfung dürfen keine Personen gewählt werden, die in den Absätzen (1) und (2) gewählt wurden.

(4) Die Mitglieder des LEB wählen aus ihrer Mitte eine Schriftführerin/ einen Schriftführer.

(5) Die Mitglieder können aus Ihrer Mitte weitere Positionen wählen, z.B. Vertreter und Stellvertreter bei den Landesjugendämtern (LVR, LWL), stellvertretende Schriftführer und Beisitzer.

(6) Die Wahlen sollten in der konstituierenden Sitzung erfolgen. Sie können jedoch auch durch Briefwahl oder durch Internetwahl erfolgen.

(7) Die Wahlen im LEB können einzeln oder im Block erfolgen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(8) Die Mitglieder des LEB können Mitglieder aus ihrer Mitte in den Vorstand des LEB nachwählen (kooptieren).

(9) Der Vorstand kann weitere Eltern sowie Personen mit besonderer Sachkenntnis zu Rate ziehen, zu Sitzungen einladen und mit Aufgaben betrauen. Diese Personen haben allein beratende Funktion.

## 4. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss durch den Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen in Kraft und ist erstmals für die Amtszeit 2014/ 2015 gültig.

Düsseldorf, den 11. Januar 2014



Susanne Moers



Markus Quetting



Michael Suntrup